

# Erneuerbare Energien

in der Kulturlandschaft des  
21. Jahrhunderts



© davis - fotolia.com

[www.rheinischer-verein.de](http://www.rheinischer-verein.de)



**Rheinischer Verein**  
Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

## ERNEUERBARE ENERGIEN

### Ziele der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland strebt eine klimafreundlichere Energieversorgung durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien an. Diese sollen in Zukunft möglichst die gesamte Energieerzeugung gewährleisten.

Nordrhein-Westfalen ist mit rund einem Drittel der deutschen Energieproduktion das größte Energieland der Bundesrepublik. Vorherrschende Energieträger sind Braun- und Steinkohle – der Ausstoß von Treibhausgasen ist entsprechend hoch. Dieses Bundesland trägt daher bei der Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele eine besondere Verantwortung. Ziel der Landesregierung ist es, NRW zum Vorreiter beim Klimaschutz zu machen. Insbesondere soll die Windenergie im angestrebten CO<sub>2</sub>-freien Energiemix der Zukunft einen großen Anteil übernehmen.

Rheinland-Pfalz ist derzeit Energieimporteur, da die vorhandene Kraftwerkskapazität und die zurzeit vorhandenen Erneuerbaren Energien den Energiebedarf nicht abdecken können. Der Nutzung der Erneuerbaren Energien wird daher in Rheinland-Pfalz bereits kurzfristig besondere Bedeutung zukommen. Hier ist beispielsweise ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung zu verzeichnen, der durch die Landesregierung auch mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) für die Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden soll.

Als tragende Säule des Konzepts wird gegenwärtig die Gewinnung elektrischen Stroms durch Windenergieanlagen auch im Binnenland angesehen. Einen wesentlichen Beitrag erwartet man auch von Solaranlagen und zukünftig wohl auch von Biogasanlagen. Wasserkraftwerke, die gegenüber den vorgenannten Energiegewinnungsformen den Vorteil voller Grundlastfähigkeit aufweisen, dürften in Deutschland auch künftig keine entscheidende Rolle spielen. Ob sich Geothermie-Kraftwerke zu einem wesentlichen Energielieferanten entwickeln können, lässt sich noch nicht abschätzen, da sie sich noch in einem zu frühen Entwicklungs- und Erprobungsstadium befinden.



## NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

### Eingriffe in die Kulturlandschaft

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien, jedoch unter der Voraussetzung und Maßgabe, dass er landschafts-, natur- und denkmalverträglich erfolgt.

Fast alle Formen alternativer Energiegewinnung sind mit erheblichen Eingriffen in die Kulturlandschaft verbunden. Insbesondere der Bau und Betrieb der mit einer Höhe von bis zu 200 m besonders raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen zu drastischen Veränderungen des Landschaftsbildes. Bei ungenügender oder unsensibler Steuerung ihrer Verteilung drohen im ländlichen Raum eine großflächige technische Überformung der Landschaft sowie der Verlust an Lebens-, Erholungs- und Erlebnisqualität für Bewohner wie touristische Besucher. Mit der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird auch er viel von seiner Bedeutung als herausragendes landschaftsprägendes Element verlieren. Hinzu kommt eine zunehmende Gefährdung von besonders windkraftsensiblen geschützten Vogel- und Fledermausarten. Ökologisch wie landschaftlich bedenkliche negative Auswirkungen haben auch Biogasanlagen, die, wie inzwischen fast überall zu beobachten, i.d.R. eine rapide Zunahme von Mais-Monokulturen und verstärkten Grünlandumbruch nach sich

ziehen. Ebenso beeinträchtigen großflächige Solaranlagen, die große Freiflächen in Anspruch nehmen, unsere Kulturlandschaft.

In unserer über Jahrhunderte gewachsenen und vertrauten Kulturlandschaft können solche Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energie

- aufgrund ihrer Höhe, ihres Volumens und/oder ihrer Massierung zu neuen Maßbeziehungen und damit Verfremdungseffekten führen,
- die gewohnten Silhouetten und Horizontbilder verändern,
- weithin sichtbare landschaftsuntypische Akzente baulicher oder pflanzlicher Art setzen,
- landschaftstypische Strukturen wie Hügel, Berge, Wälder, charakteristische Einzelbäume oder Baumgruppen und Denkmäler wie Kapellen, Ruinen, Schlösser und Burgen etc. in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild entwerten oder verdrängen und
- den gesamten Landschaftseindruck dominieren.

Um solche negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren und die Ziele der Energieversorgung mit den Belangen des Kulturlandschafts-, Natur- und Denkmalschutzes in Einklang zu bringen, sind in naher Zukunft große planerische und regulatorische Anstrengungen erforderlich. Eine von breiten Schichten der Bevölkerung akzeptierte und getragene nachhaltige Energiewende kann es nur geben, wenn dabei auch die Bedürfnisse künftiger Generationen sowie der Schutz der Natur und der Kulturlandschaft mit ihren Denkmälern als den sichtbaren Zeugnissen unseres kulturellen Erbes adäquat berücksichtigt werden.

## WIR FORDERN

### Kulturlandschaftsschutz / Naturschutz

Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§1 Bundesnaturschutzgesetz)

Diese vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtungen gegenüber Natur und Landschaft sind auch in Zeiten der Energiewende zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass auf allen Planungsebenen auf charakteristische und Identität stiftende Landschaften besondere Rücksicht genommen werden muss. Hierzu gehören u. a. überkommene Landschaftsbilder, wie z.B. der Nationalpark Eifel, der Buchenwald Siebengebirge, der Soonwald im Hunsrück, die Waldregion um Bad Münstereifel, die in Mitteleuropa einzigartige quartäre Vulkanlandschaft der Vulkaneifel oder der Pfälzer Wald. Sie alle stellen ein einzigartiges Natur- und Kulturerbe dar, dessen Fortbestand nicht leichtfertig gefährdet werden darf.

Besonders problematisch für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaftserfahrung ist die Errichtung von Windenergieanlagen an visuell exponierten Stellen, wie z.B. in Kuppenlagen,

auf Bergen oder an bzw. nahe der Oberkante von Tälern, wie z.B. des Rhein-, Mosel-, Ahr-, Rur-, Lahn- und Nahetals. Die Windhöufigkeit darf darum nicht zum alleinigen oder Haupt-Entscheidungskriterium bei der Standortwahl für den Bau von Windenergieanlagen gemacht werden. Südexponierte Tallagen, insbesondere solche mit historischem Steillagen-Terrassenweinbau, erfahren durch Solaranlagen in der Freifläche einen Bedeutungsverlust.

Auch großflächige Inanspruchnahmen zur Gewinnung von Biomasse können zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des kulturellen Erbes führen. Der großflächige Anbau sog. Energiepflanzen wie z.B. Mais oder Getreide als Biomasse für Biogasanlagen ist in vielen Fällen landschaftsverändernd, ökologisch fraglich und unter Artenschutzgesichtspunkten problematisch.

#### Wir fordern:

1. Die Standortsteuerung von Windenergieanlagen und Solaranlagen auf Freiflächen muss auf regional-planerischer Ebene durch die Ausweisung ausreichender Vorrang- und Vorbehaltsflächen erfolgen. Alle übrigen Flächen sind als Ausschlussgebiete für solche Anlagen festzulegen. Die örtliche und überörtliche Landschaftsplanung muss über die Gemeindegrenze hinausgehende Inhalte und Darstellungen enthalten, die in Raumordnungs- und Bauleitplänen Verwendung finden. Die kommunale Bauleitplanung ist ungeeignet für eine sachgerechte Raumplanung für eine kulturlandschafts- und naturverträgliche Nutzung Erneuerbarer Energien, weil dort erfahrungsgemäß meist nur kommerziell-fiskalpolitische Überlegungen entscheidungsrelevant sind und übergeordnete Gesichtspunkte und Schutzgüter nicht genügend Beachtung finden.

2. Vor Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen und großflächigen Solaranlagen auf Freiflächen ist im Rahmen einer intensiven Umweltverträglichkeitsprüfung auch hinreichend abzuklären, zu welchen Veränderungen des Landschaftsbildes es dadurch kommen wird. Insbesondere ist hierbei eine Sicht- und Landschaftsanalyse zwingend einzubeziehen (z.B. durch 3-D Computersimulation).

3. Nationalparke, nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, aber auch Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie FFH- und Vogelschutzgebiete sind von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien freizuhalten und als Ausschlussgebiete auszuweisen.

4. Als Ausschlussgebiete auszuweisen sind auch die Hauptvorkommen und (Brut-) Konzentrationsgebiete windkraftsensibler geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie bedeutende Vogelzugkorridore und bekannte Fledermauszugrouten.

5. Südexponierte Tallagen, insbesondere solche mit historischem Steillagen-Terrassenweinbau, sind von Solaranlagen in der Freifläche frei zu halten.

6. Große Freiflächen-Solaranlagen können das Landschaftsbild und Landschaftserleben insbesondere in den noch relativ naturnahen Regionen des ländlichen Raums ebenfalls stark beeinträchtigen. Künftig dürfen sie nur noch auf Konversionsflächen wie z.B. ehemaligen Militärgeländen, Deponien, etc. zugelassen werden.

## Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmäler machen nur ca. 3% des gesamten Gebäudebestandes aus. Sie sind als unverwechselbare Bedeutungsträger unserer Geschichte und Identität ein kostbares, begrenztes und unersetzliches Gut.

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und Solaranlagen (sei es auf Dächern oder als gebäudeunabhängige Anlagen) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von Baudenkmalern haben und damit ihren Denkmalwert beeinträchtigen. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien können aber auch die Wahrnehmung von historischen Stadtsilhouetten, Ortsbildern (Ensembles; Denkmalzonen) bzw. Kulturlandschaftsräumen erheblich verändern.

### Wir fordern:

1. Maßnahmen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien und Anliegen des Denkmalschutzes sind immer aufeinander abzustimmen.

2. In einem Gesamtkonzept sind denkmalrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz als Staatsaufgabe ist von Anfang an in die Debatte um sachgerechte Standorte von Windkraft- oder Solaranlagen, ebenso bei der Planung länderübergreifender Energieversorgungsstrassen einzubeziehen, damit Denkmäler ihre Bedeutung für das jeweilige Landschaftsbild behalten.

3. Herausragende Bau- und Bodendenkmäler, beispielsweise die Klosteranlage Maria Laach oder die römische Eifelwasserleitung, müssen durch ausreichende Freihaltungsflächen geschützt werden.

4. Kunsthistorisch bedeutsame, städtebaulich wirksame und landschaftsprägende Kirchen, Kapellen, Schloss- und Burganlagen sowie landschaftsprägende Gebäude oder Ortslagen, beispielsweise im Rheintal, sind von sichtbaren Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energie freizuhalten. Gleiches gilt für historische Orte und geschlossene Siedlungen.



© Ingo Bartussek - Fotolia.com

## ZUSAMMENFASSUNG

### Der Rheinische Verein befürwortet grundsätzlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien unter der Voraussetzung, dass er landschafts-, natur- und denkmalverträglich erfolgt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermindern, bedarf es nach Auffassung des Rheinischen Vereins eines wohlgedachten und abgewogenen Ausbaus der Windkraft- und Solaranlagen, aber auch des Biomassenanbaus.

1. Die grundlegenden Veränderungen der Kulturlandschaft, die von der Energiewende zu erwarten sind, erfordern räumliche und auch kommunale Grenzen überschreitende Gesamtkonzepte. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung müssen die Ziele bestimmen, die Belange abwägen und die Umsetzung der Maßnahmen so früh begleiten, dass die Wirkungen für das Landschaftsbild rechtzeitig gesehen und bedacht werden können.

2. In den Regionalen Raumordnungsplänen müssen nicht nur geeignete Vorrangflächen, sondern auch großräumige Ausschlussflächen ausgewiesen werden. Dabei sind die Belange Wohnorte der Menschen, der Natur, des Landschaftsbildes und der Denkmäler zu berücksichtigen.

3. Die Standorte von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind zu konzentrieren, um die flächige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

4. Naturnahe Landschaften mit hohem Erholungs- und Erlebniswert müssen von Windkraftanlagen frei gehalten werden. Darüber hinaus dürfen bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in ihrem Charakter und in ihrer Struktur nicht durch den Bau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien gefährdet werden.

5. Bau- und Bodendenkmäler sowie Flächen mit besonderer Bedeutung für den Denkmalschutz sind bei der Standortwahl von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und gebäudeunabhängigen Fotovoltaikanlagen auszuschließen.

6. Die Kernzonen von Welterbestätten, Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen, die Natura-2000-Gebiete sowie Flächen, die in optischer Beziehung zu landschaftsprägenden Kulturdenkmälern stehen, sind freizuhalten. Auch in den Pufferzonen der Welterbestätten „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Rätischer Limes“ ist bei der geplanten Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen und gebäudeunabhängigen Fotovoltaikanlagen die Welterbeverträglichkeit gesondert zu überprüfen.

7. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die sachbetreffenden Institutionen sind bei den Planungen und Entscheidungsfindungen frühzeitig und ausführlich zu beteiligen.

8. Der Rückbau von gebauten Anlagen muss gesetzlich geregelt werden.

Zu einem verantwortlichen und nachhaltigen Umgang mit Energie darf nicht nur die Frage nach der Art der Energieerzeugung und ihrem Transport gestellt werden. Auch der einzelne sollte seinen Energieverbrauch so gestalten, dass er möglichst wenig Energie verbraucht. Energie, die nicht erzeugt werden muss, schont die Kultur- und Naturlandschaft.

# Impressum

## Herausgeber:

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.

Ottoplatz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 809 28 05, Telefax: 0221 809 21 41

E-Mail: [rheinischer-verein@lvr.de](mailto:rheinischer-verein@lvr.de), Internet: [www.rheinischer-verein.de](http://www.rheinischer-verein.de)

**Köln 2013**



**Rheinischer Verein**

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Geschäftsstelle

Ottoplatz 2

50679 Köln

Telefon: (02 21) 809 28 05

Fax (02 21) 809 21 41

E-Mail: [rheinischer-verein@lvr.de](mailto:rheinischer-verein@lvr.de)